

Köln, den 26.02.2020

## Coronavirus in Norditalien – Rechtslage

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Mitglieder,

aufgrund sehr vieler Mitgliedernanfragen wegen des Ausbruchs des Coronavirus (COVID-19) in Norditalien nachfolgende Informationen zur derzeitigen Rechtslage:

Die bisherigen Regelungen zur Höheren Gewalt sind im neuen, ab Juli 2018 geltenden Reiserecht nicht mehr enthalten. Stattdessen gilt: Kann eine Reise wegen **unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände am Urlaubsort** nicht durchgeführt werden oder ist die Durchführung der Reise aufgrund **unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände erheblich beeinträchtigt, können sowohl der Veranstalter als auch der Reisekunde vor Reisebeginn kostenlos vom Vertrag zurücktreten** (§ 651h Abs. 3 und 4 Ziffer 2 BGB).

Dies gilt z.B. wenn Einreiseverbote bestehen, bestimmte Beförderungsmittel (Bahn, Flugzeug) nicht mehr im Einsatz sind oder erhebliche Reiseleistungen ausfallen (wie z.B. Besuch der Mailänder Scala). Auch in Fällen, in denen die Sicherheit des Reisenden durch Naturkatastrophen, Terrorismus, Streiks, bürgerkriegsähnliche Zustände oder Epidemien gefährdet ist, gibt es ein kostenloses Rücktrittsrecht.

Ob das derzeit in Norditalien grassierende Coronavirus als solches zum kostenlosen Rücktritt berechtigt, hängt davon ab, ob eine **erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich dadurch ein konkretes Risiko für den Reisenden verwirklicht**. Bei Gesundheitsgefährdungen durch Epidemien geht ein Teil der Rechtsprechung davon aus, dass diese bereits dann gegeben sind, wenn am Reiseort ein deutlich erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht.

Ein **Indiz** – mehr allerdings auch nicht – für eine konkrete Gefahrenlage liegt immer dann vor, wenn es eine **Reisewarnung des Auswärtigen Amts** gibt. Bezüglich Norditalien gibt es derzeit keine [Reisewarnungen des Auswärtigen Amts](#). Nicht ausreichend ist es dagegen, wenn das Auswärtige Amt, wie jetzt für die durch die italienischen Behörden gesperrte Provinz Lodi in der Lombardei

sowie die Stadt Vo' Euganeo in der Provinz Padua in Venetien, lediglich von Reisen in die betroffenen Gebiete abrät.<sup>1</sup>

Trotz fehlender Warnung des deutschen Auswärtigen Amts ist davon auszugehen, dass für Reisen in die gesperrten Regionen ein Rücktrittsrecht für Kunden und Veranstalter aufgrund vorliegender unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände besteht. Für alle anderen, auch angrenzenden, Regionen in Norditalien dürfte das dagegen aufgrund der derzeitigen Informationslage nicht der Fall sein.

Sofern es sich also um Reisen handelt, die nicht in die gesperrten Regionen führen, ist zurzeit davon auszugehen, dass weder den Kunden ein kostenloses Rücktrittsrecht aufgrund unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände zusteht, noch dass der Veranstalter seinerseits zu einem solchen Rücktritt berechtigt ist. Es empfiehlt sich allerdings dringend, mit den Kunden, die aus nachvollziehbaren subjektiven Ängsten vor Ansteckungen mit dem Coronavirus nicht reisen möchten, möglichst kulante Vereinbarungen zu treffen, z.B. durch Umbuchungen auf andere Reisen.

Zu beachten ist auch, dass Kunden und Veranstalter das Rücktrittsrecht wegen des Vorliegens unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände **nur vor** Reiseantritt wahrnehmen können (§ 651 h Abs. 1 und 4 BGB). Nach Reiseantritt kann nur noch der Reisekunde den Reisevertrag kündigen (§ 651 I BGB).

Erfährt der Reiseveranstalter von Umständen, die dem Reisenden einen kostenlosen Rücktritt ermöglichen, muss er ihn hierüber umgehend unterrichten, sofern die betreffenden Informationen nicht bereits allgemein bekannt sind. Die Verletzung dieser Hinweispflichten kann Schadensersatzansprüche der Kunden nach sich ziehen.

Sofern der Reiseveranstalter von seinem Rücktrittsrecht wegen unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände Gebrauch macht, verliert er seinen Anspruch auf den Reisepreis und ist, ebenso wie beim Rücktritt des Kunden, zur Rückerstattung eines bereits zuvor gezahlten Reisepreises verpflichtet. Die Rückzahlung hat unverzüg-

---

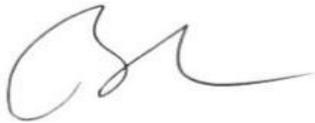
<sup>1</sup> Weitere Informationen zu den gesperrten Gebieten finden Sie auf der Webseite des [italienischen Gesundheitsministeriums](#) (auf Italienisch) oder beim [Robert Koch-Institut](#).

lich, spätestens innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen (§ 651h Abs. 5 BGB).

Da sich die Lage schnell verändert, empfiehlt das Auswärtige Amt seinem Twitter-Account für Reise- und Sicherheitshinweise ([AA SicherReisen](#)) zu folgen oder regelmäßig seine [Webseite](#) zu konsultieren, um auf dem Laufenden zu bleiben. Hier finden Sie alle aktuellen [Reisewarnungen](#) des Auswärtigen Amts.

Sofern Sie Fragen im Zusammenhang mit dem Coronavirus und Ihren Reisen nach Norditalien haben, wenden Sie sich bitte an die RDA Rechtsberatung.

Mit freundlichen Grüßen aus Köln



Benedikt Esser  
RDA Präsident



Bech-Schröder  
Rechtsanwältin  
RDA Rechtsberaterin

Diese Information stellt ausschließlich den derzeitigen Rechts- und Sachstand dar. Eine Haftung auf Vollständigkeit und Richtigkeit wird ausgeschlossen. Eine Prüfung des Einzelfalls wird dringend empfohlen.